

Bundesland

Wien

Kurztitel

Gewährung von Eigenmittelersatzdarlehen

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 22/1998 aufgehoben durch LGBL Nr. 55/2024

Typ

Verordnung

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

02.02.2016

Außerkrafttretensdatum

31.12.2024

Index

10 Bau- und Bodenrecht sowie Recht der Technik (B); 10/30 Wohnbauförderung, Wohnungswesen;
10/40 Wohnbauförderung/Wohnungswesen

Text

§ 2. (1) Bei nach §§ 12 und 14 WWFSG 1989 geförderten Miet- bzw. Eigentumswohnungen beträgt das Eigenmittelersatzdarlehen bis zu maximal:

	12,5 %	7,5 %	5 %	2,5 %
wenn das Jahreseinkommen bei einer Haushaltsgröße von	der angemessenen förderbaren Gesamtbaukosten			
einer Person	12 750 Euro	17 200 Euro	19 230 Euro	21 240 Euro
einer behinderten Person	14 025 Euro	20 230 Euro	22 260 Euro	24 280 Euro
zwei Personen	19 000 Euro	24 280 Euro	26 310 Euro	28 330 Euro
einer Familie nach Abs. 5	20 900 Euro	27 310 Euro	29 340 Euro	31 350 Euro
drei Personen	21 500 Euro	27 310 Euro	29 340 Euro	31 350 Euro
einer Familie nach Abs. 5	23 650 Euro	30 335 Euro	32 360 Euro	34 380 Euro
vier Personen	24 000 Euro	30 335 Euro	32 360 Euro	34 380 Euro
einer Familie nach Abs. 5	26 400 Euro	33 370 Euro	35 400 Euro	37 420 Euro
für jede weitere Person jeweils	1 400 Euro	3 030 Euro	3 030 Euro	3 030 Euro
für jede weitere begünstigte Person nach Abs. 5	1 540 Euro			

nicht übersteigt.

(2) Bei nach § 15 WWFSG 1989 geförderten Miet- bzw. Eigentumswohnungen entspricht bei den Einkommensgrenzen gemäß Abs. 1

1. 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 150 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche,
 2. 7,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 90 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche,
 3. 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 60 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche und
 4. 2,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten ein Betrag von 30 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche
- als Berechnungsbasis für das Eigenmittlersatzdarlehen.

(3) Bei Bauvorhaben, bei denen der Förderungswerber Eigenmittel im Ausmaß von mindestens 20 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen hat, beträgt das Eigenmittlersatzdarlehen 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei Bauvorhaben, bei denen Eigenmittel im Ausmaß von 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten aufzubringen sind, beträgt das Eigenmittlersatzdarlehen 5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten, wenn die Voraussetzungen des § 19a zweiter Satz WWFSG 1989 erfüllt sind.

(5) Jungfamilien oder Haushaltsgemeinschaften, bei denen eine Person eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 45 vH aufweist, Haushaltsgemeinschaften mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, Haushaltsgemeinschaften mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2015, sowie Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und alleine in einem Haushalt leben, kann bei Miete einer Wohnung zusätzlich zu einem Eigenmittlersatzdarlehen in Höhe von 12,5 vH der förderbaren Gesamtbaukosten für die Entrichtung der anteiligen Grundkosten ein weiteres Darlehen in Höhe von 200 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche gewährt werden.

(6) Die Einkommensgrenzen ändern sich in dem sich nach § 11 Abs. 2 zweiter Satz WWFSG 1989 ergebenden Ausmaß.

Schlagworte

Wohnbauförderungsgesetz, Mietwohnungen

Im RIS seit

03.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

24.12.2024

Gesetzesnummer

20000088

Dokumentnummer

LWI40010803